

**Verordnung  
über die Berufsausbildung zum Wachszieher/zur Wachszieherin  
(Wachszieher-Ausbildungsverordnung – WachsAusbV)**

**Vom 21. Dezember 1984**

Auf Grund des § 25 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist und auf Grund des § 25 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch § 25 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

**§ 1**

**Anwendungsbereich**

Diese Verordnung gilt für die Berufsausbildung in dem Ausbildungsberuf Wachszieher/Wachszieherin nach der Handwerksordnung und für die Berufsausbildung in dem nach § 2 anerkannten Ausbildungsberuf.

**§ 2**

**Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes**

Der Ausbildungsberuf Wachszieher/Wachszieherin wird staatlich anerkannt.

**§ 3**

**Ausbildungsdauer, Fachrichtungen**

Die Ausbildung dauert drei Jahre. Für das dritte Ausbildungsjahr kann zwischen den Fachrichtungen

1. Kerzenherstellung und
2. Wachsbildnerei gewählt werden.

**§ 4**

**Ausbildungsberufsbild**

(1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz,
4. Unfallverhütung, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
5. Pflegen und Warten der Arbeitsgeräte, Werkzeuge, Maschinen und Einrichtungen,
6. Eigenschaften und Verwendung der Roh- und Hilfsstoffe,
7. Verarbeiten von Dochten,

8. Verarbeiten von Wachsen,

9. Entwerfen und Herstellen von einfachen Kerzenverzierungen,

10. Herstellen und Verarbeiten von Wachsplatten,

11. Herstellen von Formen,

12. Patinieren und Bemalen von Kerzen, Reliefs und Plastiken.

(2) Gegenstand der Berufsausbildung in den Fachrichtungen sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. in der Fachrichtung Kerzenherstellung:

- a) Herstellungsverfahren,
- b) Herstellen von Kerzen;

2. in der Fachrichtung Wachsbildnerei:

- a) Entwerfen von Reliefs, Plastiken und Kerzenverzierungen,
- b) Herstellen von Reliefs, Plastiken und Kerzenverzierungen,
- c) Verzieren von Kerzen und Wachsstöcken.

**§ 5**

**Ausbildungsrahmenplan**

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 4 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

**§ 6**

**Ausbildungsplan**

Der Ausbildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

**§ 7**

**Berichtsheft**

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Ausbildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

## § 8

**Zwischenprüfung**

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für das erste Ausbildungsjahr und unter den laufenden Nummern 6 bis 8, Nummer 9 Buchstabe b bis d und Nummer 12 Buchstabe c für das zweite Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens 6 Stunden 4 Arbeitsproben durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Kerzen von mindestens 15 mm Durchmesser ziehen,
2. Kerzen köpfeln und lochen,
3. eine einfache Kerzenverzierung anfertigen und auflegen,
4. eine Kommunionkerze zwicken und verzieren,
5. ein Rohrelief entgraten und patinieren.

(4) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in insgesamt höchstens 180 Minuten Aufgaben aus folgenden Gebieten schriftlich lösen:

1. Unfallverhütung, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
2. Roh- und Hilfsstoffe,
3. Herstellungsablauf für Kerzen und Wachsplatten,
4. Dochtverarbeitung,
5. Anwenden der Grundrechenarten auf einfache fachspezifische Aufgaben.

Die schriftlichen Aufgaben sollen auch praxisbezogene Fälle berücksichtigen.

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

## § 9

**Abschlußprüfung und Gesellenprüfung**

(1) Die Abschlußprüfung und die Gesellenprüfung erstrecken sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens 8 Stunden 5 Arbeitsproben durchführen und in insgesamt höchstens 35 Stunden ein Prüfungsstück fertigen. Dabei entfallen 3 Arbeitsproben in höchstens 3 Stunden auf die den Fachrichtungen gemeinsamen Fertigkeiten sowie 2 Arbeitsproben in höchstens 5 Stunden und ein Prüfungsstück auf die Fertigkeiten, die Gegenstand der Berufsausbildung in der jeweiligen Fachrichtung sind.

1. Als Arbeitsproben kommen insbesondere in Betracht:

- a) in den gemeinsamen Fertigkeiten:
  - aa) einen Wachsstock legen,
  - bb) eine Wachsmasse einfärben,
  - cc) eine halbfertige Kommunionkerze fertig zwicken und verzieren,
  - dd) Wachsplatten ziehen,
  - ee) Blattmetall auf Wachsfolien auflegen;
- b) in der Fachrichtung Kerzenherstellung:
  - aa) Kerzen ziehen nach vorgegebenem Kerzenstrangdurchmesser,
  - bb) Kerzen köpfeln und lochen,
  - cc) Kerzen ausgießen und tauchen,
  - dd) Kerzenherstellungs- und -weiterverarbeitungsmaschinen einrichten und bedienen;
- c) in der Fachrichtung Wachsbildnerei:
  - aa) ein Relief von mindestens 100 x 100 mm nach Vorlage einschließlich Zeichnung fertigen,
  - bb) ein Relief in Gips abformen,
  - cc) eine Gipsform mit Wachs nach vorgegebener Farbe ausgießen,
  - dd) ein Relief patinieren und bemalen.

2. Als Prüfungsstück kommt insbesondere in Betracht:

- a) in der Fachrichtung Kerzenherstellung: zwei Kerzen von mindestens 600 mm Länge, 80 mm Durchmesser mit einer Wachsmasse von 10 % Bienenwachs per Hand fertigen sowie eine davon nach vorgegebenem Motiv verzieren;
- b) in der Fachrichtung Wachsbildnerei: ein Wachsrelief von mindestens 200 x 300 mm einschließlich Wachsrahmen, Werkzeichnung und Erstform nach vorgegebenem Motiv fertigen.

(3) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in den Prüfungsfächern Technologie, Technische Mathematik, Technisches Zeichnen sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich geprüft werden. Es kommen Fragen und Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Technologie:

- a) Unfallverhütung, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
- b) Arten, Eigenschaften und Verwendung der Roh- und Hilfsstoffe,
- c) Aufbau, Funktion und Einsatz von Maschinen zur Herstellung und Weiterverarbeitung von Kerzen,
- d) Arten und Verwendung von Dochten und Farben,
- e) Brennverhalten von Kerzen,
- f) Einsatz und Wirkung von Wärmeträgern und -spendern;

2. im Prüfungsfach Technische Mathematik:

- a) Materialberechnungen,
- b) Mengenerrechnungen.

- c) Berechnen von Maschinenkosten, Arbeitszeit und Herstellungskosten;
3. im Prüfungsfach Technisches Zeichnen:
- Skizze mit Maßen,
  - maßstabsgerechte Zeichnung,
  - Entwurfsskizzen von einfachen Dekoren;
4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:  
allgemeine wirtschaft- und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

Die Fragen und Aufgaben sollen auch praxisbezogene Fälle berücksichtigen.

(4) Für die schriftliche Kenntnisprüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

- |  |              |
|--|--------------|
| 1. im Prüfungsfach<br>Technologie                  | 120 Minuten, |
| 2. im Prüfungsfach<br>Technische Mathematik        | 90 Minuten,  |
| 3. im Prüfungsfach<br>Technisches Zeichnen         | 90 Minuten,  |
| 4. im Prüfungsfach<br>Wirtschafts- und Sozialkunde | 60 Minuten.  |

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(6) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in

einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.

(7) Innerhalb der Kenntnisprüfung hat das Prüfungsfach Technologie gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer das doppelte Gewicht.

(8) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der Fertigungs- und der Kenntnisprüfung sowie innerhalb der Kenntnisprüfung im Prüfungsfach Technologie mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

## § 10

### Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

## § 11

### Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes und § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

## § 12

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1985 in Kraft.

Bonn, den 21. Dezember 1984

Der Bundesminister für Wirtschaft  
In Vertretung  
Dr. von Würzen

**Ausbildungsrahmenplan  
für die Berufsausbildung zum Wachzieher/zur Wachzieherin**

**I. Erstes und zweites Ausbildungsjahr**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Berufsbildung (§ 4 Abs. 1 Nr. 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Abs. 1 Nr. 2)	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung, erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben			
3	Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz (§ 4 Abs. 1 Nr. 3)	a) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen b) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen c) Aufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes sowie der zuständigen Berufsgenossenschaft und der Gewerbeaufsicht erläutern d) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Arbeitsschutzgesetze nennen			
4	Unfallverhütung, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung (§ 4 Abs. 1 Nr. 4)	a) berufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften bei den Arbeitsabläufen anwenden b) Verhaltensweisen bei Unfällen und Entstehungsbränden beschreiben und Maßnahmen der Ersten Hilfe einleiten c) wesentliche Vorschriften der Feuerverhütung nennen und Brandschutzeinrichtungen sowie Brandbekämpfungsgeräte bedienen			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		d) Gefahren, die von Giften, Dämpfen, Gasen, leicht entzündbaren Stoffen sowie vom elektrischen Strom und vom Dampfkessel ausgehen, beachten e) für den ausbildenden Betrieb geltende wesentliche Vorschriften über den Immissions- und Gewässerschutz sowie über die Reinhaltung der Luft nennen f) arbeitsplatzbedingte Umweltbelastungen nennen und zu ihrer Verringerung beitragen g) die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten nennen und Möglichkeiten rationeller Energieverwendung im beruflichen Einwirkungs- und Beobachtungsbereich anführen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		
5	Pflegen und Warten der Arbeitsgeräte, Werkzeuge und Einrichtungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 5)	a) Ordnung am Arbeitsplatz halten b) Arbeitsplatz reinigen c) Arbeitsgeräte, Werkzeuge, Maschinen und Einrichtungen pflegen und warten d) Energiequellen und Wärmeträger pflegen und warten e) Aufbau und Funktion betrieblicher Arbeitsgeräte und Maschinen beschreiben			
6	Eigenschaften und Verwendung der Roh- und Hilfsstoffe (§ 4 Abs. 1 Nr. 6)	a) Herkunft, Arten und Eigenschaften von mineralischen, tierischen, pflanzlichen und synthetischen Wachsen und Fettsäuren nennen b) Herkunft, Arten und Eigenschaften von Hilfsstoffen, insbesondere von Farben, Chemikalien und Abformmassen, nennen c) Einsatz und Anwendungsmöglichkeiten der Roh- und Hilfsstoffe erläutern d) Lagerung von Roh- und Hilfsstoffen erläutern e) Rohstoffe mit betriebsüblichen Methoden auf ihre Qualität prüfen	4	4	
7	Verarbeiten von Dochten (§ 4 Abs. 1 Nr. 7)	a) Arten, Eigenschaften und Lagerung von Rund-, Flach- und Spezialdochten nennen b) Verwendung der verschiedenen Dachte unter Berücksichtigung des Brennverhaltens beschreiben	4	3	
		c) Dachte verarbeiten d) Kerzen ziehen, köpfeln und lochen	12		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
8	Verarbeiten von Wachsen (§ 4 Abs. 1 Nr. 8)	a) Verarbeitungsmöglichkeiten verschiedener Wachse erläutern b) Wachse unter Berücksichtigung ihres Schmelzpunktes verflüssigen c) Wachse mit fettlöslichen Farben oder Pigmentfarben einfärben	6	4	
9	Entwerfen und Herstellen von einfachen Kerzenverzierungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 9)	a) einfache Kerzenverzierungen für religiöse und profane Zwecke entwerfen		8	
		b) einfache Kerzenverzierungen durch Schneiden, Ausstechen oder Ausgießen anfertigen c) einfache Kerzenverzierungen auflegen d) einfache Kerzenverzierungen zwicken		9	
10	Herstellen und Verarbeiten von Wachsplatten (§ 4 Abs. 1 Nr. 10)	a) Wachskompositionen schmelzen	4		
		b) Wachskompositionen einfärben c) Wachsplatten ziehen d) Wachsplatten walzen e) Verzierkörper, insbesondere Blattmetall, auflegen		10	
		f) Wachsstreifen herstellen	4		
11	Herstellen von Formen (§ 4 Abs. 1 Nr. 11)	a) Mutterform vorbereiten b) Abgußmasse vorbereiten und eingießen c) Mutterform entfernen d) Mutterform herstellen		8	
12	Patinieren und Bemalen von Kerzen, Reliefs und Plastiken (§ 4 Abs. 1 Nr. 12)	a) Kerzen, Reliefs und Plastiken entgraten und vorbereiten b) Patina auftragen und säubern	18		
		c) Kerzen, Reliefs und Plastiken bemalen		6	

## II. Drittes Ausbildungsjahr

## A. Fachrichtung Kerzenherstellung

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Herstellungsverfahren (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 a)	a) grundlegende Fertigungsvorgänge von Hand, insbesondere Ziehen, Tauchen und Kneten, erläutern b) Arbeitsweise und Funktion von Kerzenherstellungsmaschinen beschreiben c) maschinelle Herstellung von Kerzen durch Ziehen, Tauchen, Gießen, Pulver- und Strangpressen erläutern			6
2	Herstellen von Kerzen (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 b)	a) Wachskompositionen zusammenstellen, abwägen und schmelzen			3
		b) Kerzen von Hand oder Maschine ziehen, lochen und köpfeln, ausgießen oder tauchen			20
		c) Kerzen gießen, insbesondere vom Docht auf			10
		d) Kerzenherstellungs- und Weiterverarbeitungsmaschinen einstellen und bedienen			9
		e) einfache Prüfung der Produktqualität vornehmen			4
		f) Kerzen verpacken, etikettieren und lagern			

## B. Fachrichtung Wachsbildnerei

1	Entwerfen von Reliefs, Plastiken und Kerzenverzierungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 a)	a) Entwurfsskizzen nach eigenen Ideen fertigen b) Skizzen vergrößern oder verkleinern			6
2	Herstellen von Reliefs, Plastiken und Kerzenverzierungen (§ 4 Abs. 2 Nr. 2b)	a) Reliefs und Plastiken modellieren und abformen			18
		b) Reliefs und Plastiken ausbessern, patinieren und bemalen			8
		c) Kerzenverzierungen durch Schneiden, Ausstechen oder Ausgießen anfertigen und auflegen			
		d) Wappen und Schriften schneiden e) Reliefs, Plastiken und verzierte Kerzen renovieren oder restaurieren			4

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
3	Verzieren von Kerzen und Wachsstöcken (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 c)	a) Kerzen durch Zwicken verzieren b) große Kerzen, insbesondere Votivkerzen, verzieren			6
		c) Kerzenverzierungen auflegen d) Wachsstöcke zwicken und verzieren e) Wappen und Schriften schneiden und legen			10